



Stand: 28.01.2020

Kohleausstiegsgesetz: Umsetzung der Beschlüsse der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“

Mit der Umsetzung der Beschlüsse der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ („WSB“) beenden wir die Kohleverstromung planbar und wirtschaftlich vernünftig. Wir sind damit eines der wenigen Industrieländer weltweit, das verbindlich sowohl aus der Kernenergie als auch aus der Kohleenergie aussteigt. Wir berücksichtigen dabei die energiepolitischen Aspekte und nehmen zugleich die Regionen und Beschäftigten in den Blick: Wir gestalten den Umbau in den betroffenen Kohleregionen aktiv mit. Ältere Beschäftigte sichern wir über ein Anpassungsgeld zusätzlich ab. Mit dem Strukturstärkungsgesetz stellen wir die Strukturförderung der Kohleregionen bis 2038 sicher.

Braunkohle

Der Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes sieht vor, dass die Braunkohlekraftwerksleistung im Jahr 2022 auf 15 Gigawatt (GW) und im Jahr 2030 auf 9 GW zurückgeht. Spätestens 2038 wird keine Braunkohle in Deutschland mehr verstromt. Zur Umsetzung enthält der Gesetzentwurf den Stilllegungspfad, eine Regelung zur Entschädigung sowie weitere Regelungen zur Umsetzung der Einigung.

Steinkohle

Auch hier setzen wir die Vorgaben der Kommission WSB um. Bis 2022 wird die Leistung der Steinkohlekraftwerke am Markt um rund 8 GW auf 15 GW sinken, bis 2030 auf 8 GW. Die Verstromung von Steinkohle wird spätestens 2038 enden.

Im Zeitraum 2020 bis 2026 finden Ausschreibungen für die Steinkohle-Stilllegungen statt. Im Gegenzug zur Stilllegung erhalten Steinkohlekraftwerksbetreiber eine Kompensation. Das Ausschreibungsdesign berücksichtigt auch die CO₂-Emissionen der Kraftwerksblöcke. Damit werden durch die Ausschreibungen zunächst die Blöcke mit den geringsten Kosten pro Tonne CO₂ stillgelegt.

Bis 2023 ist die Teilnahme an der Ausschreibung freiwillig. Sollten sich 2024 bis 2026 zu wenige Steinkohlekraftwerksbetreiber auf die Ausschreibungen bewerben, werden Steinkohlekraftwerke ordnungsrechtlich stillgelegt. So wird sichergestellt, dass wir in jedem Fall auf dem festgelegten Reduktionspfad bleiben. Im Zeitraum 2027 bis 2038 findet die Stilllegung rein ordnungsrechtlich, d.h. ohne Kompensationen statt.

Datteln 4

Die Kommission WSB hatte empfohlen, für bereits gebaute, aber noch nicht im Betrieb befindliche Kraftwerke eine Verhandlungslösung zu suchen, um diese Kraftwerke nicht



Stand: 28.01.2020

in Betrieb zu nehmen. Betroffen ist allein das Kraftwerk Datteln 4 des Unternehmens Uniper. Nach Gesprächen mit Uniper ist das Bundeswirtschaftsministerium zu der Überzeugung gelangt, dass eine solche Lösung nicht zielführend wäre. Denn es erscheint sinnvoller, zunächst ältere, ineffizientere Steinkohlekraftwerke außer Betrieb zu nehmen, als das hoch moderne Kraftwerk Datteln 4 nicht in Betrieb zu nehmen. Mit der Kohlemaßnahme ist auch bei Inbetriebnahme von Datteln 4 nicht mit Mehremissionen zu rechnen.

Anpassungsgeld

Die sozialen Folgen des Kohleausstiegs für ältere Beschäftigte wird die Bundesregierung abfedern. Beschäftigten ab 58 Jahren wird ein früherer Übergang in den Ruhestand durch die Gewährung eines Anpassungsgeldes (APG) erleichtert. Das APG wird für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren vor dem frühestmöglichen Beginn einer Altersrente (regelmäßig 63 Jahre) gezahlt. Das APG wird sowohl im Braunkohle- als auch im Steinkohlebereich vorgesehen. Die Dauer des Leistungsbezugs wird für die spätere Rente angerechnet.

CO₂-Zertifikate

Damit die Kohlemaßnahme auch europäisch eine positive Wirkung entfaltet, ist im Kohleausstiegsgesetz eine Regelung vorgesehen, die es ermöglicht, freigewordene CO₂-Zertifikate zu löschen. Gleichzeitig kann der Umfang einer solchen Löschung heute nicht konkretisiert werden, denn die Menge der aufgrund des Kohleausstiegs „freiwerdenden Zertifikate“ kann im Vorhinein nicht jahresscharf beziffert werden. Daher wird möglichst im nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Stilllegung einzelner Kraftwerke über die Löschung von Zertifikaten entschieden werden. Außerdem berücksichtigen wir bei einer nationalen Löschung, dass die Marktstabilitätsreserve des Europäischen Emissionshandels (EU ETS) bereits automatisch zur Löschung von Zertifikaten beiträgt. Es macht Sinn, diese Wirkungen der Marktstabilitätsreserve zu beobachten und bei der Entscheidung über eine Löschung mit einzubeziehen.

Überprüfungen

Die Bundesregierung wird die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung kontinuierlich und umfassend prüfen. Insbesondere in Hinblick auf die Auswirkungen auf Versorgungssicherheit und Strompreise, erfolgt in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032 eine Überprüfung. 2026, 2029 und 2032 wird auch überprüft, ob die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung nach dem Jahr 2030 jeweils drei Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 31. Dezember 2035, statt 2038, erreicht werden kann.

Entlastung Stromverbraucher

Der Gesetzentwurf sieht Kompensationen für die kohleausstiegsbedingten Strompreissteigerungen vor. Es ist zum einen ein Zuschuss auf die Übertragungsnetzentgelte ab dem Jahr 2023 vorgesehen. Zum anderen hat das BMWi über den Erlass einer Förderrichtlinie die Möglichkeit zur Entlastung energieintensiver Stromverbraucher von den kohleausstiegsbedingten Strompreissteigerungen. Zudem wurde bereits im Rahmen des Klimapakets vereinbart, die Einnahmen aus dem nationalen Emissionshandel u.a. für die EEG-Umlage zur Entlastung der Stromkosten einzusetzen.

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Das Kohleausstiegsgesetz wird auch die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bis zum 31. Dezember 2029 verlängern und weiterentwickeln. Auf diese Weise erhalten die Marktakteure Planungssicherheit. Das gilt auch für den sog. Kohle-Ersatz-Bonus. Dieser schafft einen Anreiz, alte Kohleanlagen stillzulegen, um sie durch eine Gasanlage zu ersetzen. Gleichzeitig werden verschiedene Anreize gesetzt, um die KWK weiter zu flexibilisieren und CO₂-ärmer auszugestalten.